GERIESINGENIEURE
BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH

Freiwillige Vereinbarungen: Maßnahmen und Ausgleichsbeträge im Herbst

Information 02/2021
Zeven, 16.07.2021

Auch im Herbst ist ein Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers möglich. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung (s.u.) haben, so bitten wir Sie, sich bei uns im Büro unter 04281-939470 oder bei Ulrike Wüstemann unter 0170-579 5989 zu melden, sodass wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare zusenden können.

MU-Code	Freiwillige Vereinbarung	Ausgleichsbetrag [€/ha]
Abgabe Auszahlungsanträge bis 15.10.2021		
I.A	Zeitl. Beschränkung von Wirtschaftsdünger auf Grünland	13
I.D	Bodenuntersuchungen (Nmin-Proben)	60
I.F1	Grassamenanbau	155
I.F1	Grundwasserschutzorientierter Winterbraugerstenanbau	150
I.J	Bodenbearbeitungsverzicht nach späträumender Hauptfrucht	30
III.	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung	< 22 kg Nmin/ha - 100 > 23 - 44 kg Nmin/ha - 50 > 44 kg Nmin/ha - 0
VI.a	Waldumbau	Max. 7.000
VI.b	Erhalt von extensiv genutzten Sandheiden	1.459

Zu beachten ist, dass bei **abgeschlossenen ELER-Maßnahmen (Agrarumweltmaßnahmen) eine Doppelförderung (bei gleicher Fläche) bestehen kann.**

Um eine Alternative zum Zwischenfruchtanbau anbieten zu können, wurde die Maßnahme III, d.h. die „Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgshonorierter Ausgleichszahlung“ eingeführt. Bei Erreichen der Zielwerte wird ein monetärer Ausgleich gewährt. Es bleibt jedem Landwirt überlassen, wie er die Zielwerte der Erfolgsparameter erreicht. Die Zielwerte sind die durchschnittlichen Herbst-Nmin-Gehalte nach Zwischenfruchtanbau der Jahre 2005 bis 2020 auf den Flächen der Kooperation Nordheide.

Für die Maßnahmen VI.a „Waldumbau“ und VI.b „Erhalt von extensiv genutzten Sandheiden“ gilt, dass nur eine Auszahlung gewährt wird, wenn noch genügend Finanzmittel zum Jahresende zur Verfügung stehen.

Die näheren Informationen zu den einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem Katalog der Freiwilligen Vereinbarungen 2021. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Winterbraugerstenanbau – Sortenangebot im Kooperationsgebiet

Im Kooperationsgebiet wird seit vielen Jahren die FV „Winterbraugerstenanbau“ angeboten und von unterschiedlichen Landwirten abgeschlossen. Vorteile für die landwirtschaftliche Praxis bestehen bei Winterbraugerste gegenüber Sommerbraugerste in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht (Aussaat ab Mitte September, früher Erntezeitpunkt) sowie im höheren Ertragspotential. Durch Ausnutzung der Winterfeuchtigkeit und damit Förderung der Jugendentwicklung der Pflanzen kann eine Frühsommertrockenheit besser verkraftet werden und der Beregnungseinsatz kann unter Umständen gegenüber dem Sommergerstenanbau reduziert werden. Letztlich sind meist höhere und stabilere Erträge möglich.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen

Bei der späten Aussaat von Sommerbraugerste im Herbst können u.a. Beregnungswassermengen eingespart werden. Es besteht ein erhöhtes Auswinterungsrisiko im Vergleich zur Winterbraugerste.

Bei den örtlichen Landhändlern können die klassische Winterbraugerste „**KWS Faro**“ und die aussaatflexible Braugerstensorte „**Leandra**“ bezogen werden.

Aufbringungsverbote und -beschränkungen von Wirtschaftsdüngern in den örtlichen Wasserschutzgebieten

Für die Wasserschutzgebiete (WSG) Garstedt (GA), Hanstedt (HN) und Salzhausen (SZ) bestehen laut WSG-Verordnungen spezielle Aufbringungsverbote und -beschränkungen.

Die Grafik enthält die Zeiten der Aufbringungsverbote und -beschränkungen für Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist), Kartoffelfrucht- und Prozesswasser gemäß WSG-Verordnungen für die WSG Garstedt (03.06.2004), Hanstedt (23.02.2001) und Salzhausen (14.05.2008).

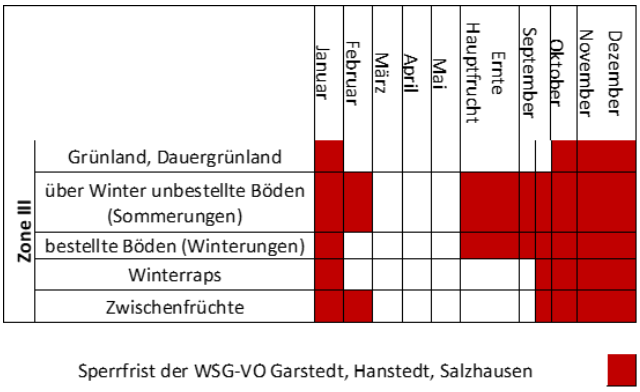

In der Schutzzone III A und III B darf nicht mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern im Jahr ausgebracht werden.

Die örtlichen WSG-Verordnungen sehen in den weiteren Schutzzonen III A und III B eine zeitliche Aufbringungsbeschränkung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot (inkl. Hähnchenmist), Kartoffelfrucht- und Prozesswasser vor:

- auf Grünland vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
- auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (Ackerland) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januars des Folgejahres
- bei Frühjahrsbestellungen bis zum Ablauf des 28. Februars des Folgejahres*
- zu Zwischenfrüchten oder Winterraps ist eine Aufbringung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. September erlaubt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Sperrfristen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden müssen, da diese Auflagen über den Sperrfristen der Düngeverordnung stehen.

Vor jeder Düngung im Herbst muss eine Düngebedarfsermittlung gemacht werden. Wenn Sie dabei Unterstützung benötigen oder Fragen zu den Sperrfristen, Düngung, Düngeplanung etc. haben, melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Düngeverordnung auf einen Blick

Auch in diesem Jahr hat sich einiges an der Düngeverordnung geändert bzw. zusätzlich hinzugefügt. Ein Beispiel ist der Prozess über die Ausweisung der „roten“ Gebiete und deren zusätzliche Regelungen. Um die aktuell geltenden Bestimmungen kompakt im Blick zu behalten, haben wir unser Infoblatt: **Die Bestimmungen auf einen Blick** beigefügt. Das einseitige Blatt informiert über relevante Regelungen der neuen Düngeverordnung sowie über die zusätzlichen Bestimmungen in den „roten“ Gebieten. Weiterhin haben wir auch das Schema der LWK Niedersachsen (**Webcode**: 01039283) zur **Düngung im Herbst** mit angefügt. Hieraus kann entnommen werden, unter welchen Voraussetzungen ein Düngebedarf zur Folgekultur oder Zwischenfrucht gegeben ist.

Stickstoffdüngung im Herbst 2021

Vorgaben für „grüne Gebiete“ nach Düngeverordnung 2020 (seit 01.01.2021)

Düngebedarf für N und P ermitteln und einhalten

- Herbstgabe (Ammonium-N) zu Winterraps und Wintergerste ist bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr zu berücksichtigen

Sperrfristen beachten

- 01.12. bis 15.01. Sperrfrist für Festmist und Kompost
- 01.12. bis 15.01. Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland

Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

- Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. (*Ausnahmen s.u. auf Ackerland)
- 01.11. bis 31.01. Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.)

Düngebeschränkungen im Herbst beachten *

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 01.10.
- Nur zu Zwischenfrüchten, Raps, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.09.) und Gerste (bei Aussaat bis 01.10., nach Getreidevorfrucht)
- Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland ab 01.09. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten

Vorgaben für „rote Gebiete“ nach Düngeverordnung 2020 (seit 01.01.2021)

Keine Herbstdüngung zu Raps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung

- Ausnahme zu Winterraps: Nachweis eines Nmin-Gehaltes ≤ 45 kg N/ha mittels Bodenprobe (0-60 cm)
- Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist Huf- und Klauentieren, Kompost

Begrenzung der Herbstdüngung auf Grünland

- Begrenzte Ausbringmenge für flüssige organische Dünger auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau ab 01.09. auf 60 kg Gesamt-N/ha

Düngung zu Sommerungen nur nach Zwischenfrüchten, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen werden

- Befreiung in trockenen Regionen (≤ 550 mm/m^2)
- Ausnahmen bei Beerntung der Vorfrucht nach dem 01.10.

Sperrfristverlängerung

- Festmist und Kompost (01.11. bis 31.01.)
- Grünland (01.10. bis 31.01.)

Vorgaben für „rote“ Gebiete nach Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO, seit 08.05.2021)

1. Verpflichtende Frühjahrs-Nmin-Analyse je Schlag/Bewirtschaftungseinheit im Roten Gebiet
2. Einarbeitungsverpflichtung auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde
3. Meldung von Düngebedarfsermittlung und Düngemaßnahmen in ENNI (erstmals zum 31.03.2022)

Zwischenfruchtanbau

Der Anbau von Zwischenfrüchten (ZF) hat viele unterschiedliche Gründe und bietet Vorteile für den Landwirt und seine Flächen. Für Betriebe mit Flächen in „Roten Gebieten“ oder ohne Zugang zu organischen Düngemitteln muss die N-Versorgung und die Entwicklung der Bestände über gezielte pflanzenbauliche Maßnahmen erfolgen.

1. Strohmanagement

Mit der Ernte beginnt die Vorbereitung des ZF-Aussaat. Bei der Ernte der Getreidevorfrucht muss darauf geachtet werden, dass die Strohhäckselqualität gut ist und das Stroh optimal auf der Fläche verteilt wird. Bei der Umsetzung vom Stroh durch die Mikroorganismen wird Stickstoff verbraucht, der für das Wachstum der nachfolgenden ZF nicht mehr zur Verfügung steht. Somit konkurrieren Strohrotte und ZF-Wachstum um den verfügbaren Stickstoff im Boden.

2. Bodenbearbeitung und Saattechnik

Konservierende Bodenbearbeitungsverfahren können dann eingesetzt werden, wenn ein geringer Unkrautdruck vorherrscht, die Bodenstruktur gut ist und das Verschlämmungs- und Erosionsrisiko vermindert werden soll. Für eine Aussaat während bzw. unmittelbar nach der Ernte spricht, dass der ZF-Aufwuchs das auflaufende Ausfallgetreide unterdrücken kann. Hierbei sollte der Boden genügend Bodenfeuchte aufweisen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte man erst das Ausfallgetreide auflaufen lassen, bevor die ZF ausgesät werden. Bei Flächen in „Roten Gebieten“ sollten lockernde Bodenbearbeitungsverfahren eingesetzt werden, um eine Mineralisation anzuregen. Für die Aussaat/Ausbringung der ZF werden neben der Drillsaat extensivere Verfahren mit einem aufgebauten Schleuder- bzw. pneumatischen Streuern angewendet. Je nach Wasserverhältnissen und Aussaatbedingungen der ZF-Arten sollte das Ausbringungsverfahren gewählt werden.

3. Saattermin

Der Aussaattermin der ZF richtet sich nach der Art, die ausgesät werden sollen. Weiterhin beeinflusst der Erntetermin der Hauptfrucht den Termin und das Bodenbearbeitungsverfahren. In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten ZF mit den entsprechenden Aussaatfenstern, der Saatstärke und der Saattiefe dargestellt. Für die meisten Arten sollte dies möglichst früh bis Ende August erfolgen. Dadurch bekommt die ZF genügend Zeit für die Biomassebildung sowie für deren physische Entwicklung. Das fortgeschrittene Entwicklungsstadium zum Ende der Vegetationsphase gewährleistet ein sicheres Abfrieren über die Wintermonate. Zu spät gesäte ZF sind nach den Wintermonaten häufig noch grün, wodurch zusätzlich ein mechanischer oder chemischer Arbeitsgang zur Aussaatbereitung der Folgekulturen notwendig wird.

	Aussaatfenster						Saatstärke	Saattiefe
	Juli	August			September		kg/ha	cm
	16. - 31.	01. - 10.	11. - 20.	21. - 30.	01. - 10.	11. - 15.		
Ölrettich							20-25	1-2
Ölrettich, resistent			15.08.				20-25	1-2
Senf							18-25	1-2
Senf, resistent				25.08.			18-25	1-2
Phacelia							8-12	1-2
Rauhafer							80-120	1-2
Ramtillkraut							8-10	1-2
Buchweizen							50-70	1-2
Alexandrinerklee							30-35	1-2
Lein							35-40	1-2
Lupine							100-200	2-4
Wicke							80-125	3-5
Erbse							110-140	4-6
Bohne							140-210	5-8

Quelle: verändert, LWK Niedersachsen

4. Auswahl von Zwischenfruchtgemengen

Eine vielfältige ZF-Mischung aus mehreren Pflanzenarten erfüllt die Ziele des ZF-Anbaus wesentlich besser als reine Kreuzblütlermischungen oder Reinsaaten. Sollen aus Kostengründen oder anderen Aspekten heraus keine vielfältigen Mischungen (> 6 Komponenten) angebaut werden, gibt es durchaus Möglichkeiten, mit preiswerten und nur wenig diversen Mischungen gute Ergebnisse zu erzielen. Reinsaaten sollten vermieden werden.

Neben der Leistungsfähigkeit der Mischung hat die Fruchtfolge des Schlages eine große Bedeutung. In **Kartoffelfruchtfolgen** müssen Nematoden bekämpft und das Auftreten des Tabak-Rattle-Virus (TRV) und der Eisenfleckigkeit verhindert werden. Deshalb scheiden Senf, Phacelia und einige Leguminosen aus. Vor **Zuckerrüben** haben sich resistente Senf- und Ölrettich-Mischungen bewährt. Diese können gut mit Leguminosen kombiniert werden. Dort wo noch **Raps** angebaut wird, muss auf die Kreuzblütler Senf und Ölrettich verzichtet werden, um Sclerotinia, Verticilium und Kohlhernie nicht zu vermehren. In **Mais**- und **Getreidefruchtfolgen** können fast alle Zwischenfruchtmischungen eingesetzt werden. Vor allem vor Mais können kostengünstige Mischungen gewählt werden. Steht vor **Sommergetreide** eine ZF ist Rauhafer problematisch, weil er den Blattläusen als Grüne Brücke dient. Ist Buchweizen in den Mischungen, sollte ein Aussamen verhindert werden, da dieser sonst aufwendig in der Folgekultur bekämpft werden muss.

	Kartoffeln	Zucker-rüben	Raps	Mais	Getreide
Ölrettich	+	+	o	+	+
Senf	-	+	-	+	+
Phacelia	-	o	o	o	+
Rauhafer	o	+	+	+	o
Ramtillkraut	o	o	-	+	+
Buchweizen	o	-	+	+	+
Alexandrinerklee	-	+	+	+	+
Lein	o	+	+	+	+

Quelle: verändert, LWK Niedersachsen

+ geeignet
- mit Einschränkungen geeignet
o ungeeignet

5. N-Düngung

Je nachdem für welchen Zweck die ZF angebaut werden, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten zur N-Versorgung. Beim herkömmlichen ZF-Anbau (ohne Betroffenheit durch „Rote Gebiete“) sind max. 60 kg N/ha bzw. 30 kg NH4/ha mineralisch oder organisch möglich. Für Greening-ZF ist lediglich eine organische Düngung zulässig. Für den verpflichtenden ZF-Anbau in „Roten Gebieten“ gilt, dass nur Festmist von Huf- und Klauentieren bis max. 120 kg N/ha erlaubt sind.

Digitale Schlagdatenübertragung

Für die Teilnahme an Freiwilligen Vereinbarungen der Gewässerschutzberatung ist das Führen einer Schlagkartei Voraussetzung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Düngung und den Pflanzenschutz gelegt. Für die erforderliche Dokumentation nutzen die meisten Landwirte elektronische Ackerschlagkarteien verschiedener Anbieter. Diese bieten vielseitige Möglichkeiten sich Schlagdaten oder Maßnahmen separat ausgeben zu lassen. Der Landwirt kann z.B. wählen, welche Schläge in der Ausgabe erscheinen. Daher bieten wir ab sofort an, uns die Schlagdaten unkompliziert als digitale Version zu übermitteln. Dazu ist es notwendig, die Ausgabedatei als Excel-Arbeitsmappe abzuspeichern und uns zukommen zu lassen. Dadurch möchten wir eine einfache Schlagdatenübertragung ermöglichen. Die Datenübertragung erfordert für jedes Programm einen gewissen Ausgabestandard. Um eine digital einlesbare Ausgabe zu erzeugen, sollte nach der von uns erstellten Kurzanleitung vorgegangen werden. Aktuell können die Ausgaben der Programme Ackerblick und Myfarm24 von uns eingelesen werden. Die Kurzanleitung für Ihre Ackerschlagkartei können Sie bei Ihrem Berater anfordern. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu der Datenübertragung haben, melden Sie sich gerne in unserem Büro in Zeven.

Ihre Ansprechpartnerin

Ulrike Wüstemann
Fon: 04281-9394 77
Mobil: 0170-5795989
wuestemann@geries.de